

FAQ zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Handwerksordnung (HwO) i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

31 Fragen, die Ihnen helfen, den Antrag zu stellen:

1. Wann kann ich eine Ausnahmegewilligung beantragen?

- a) Ich bin ein(e) Staatsangehörige(r) der EU/EWR-Staaten oder der Schweiz.
- b) Ich übe die beantragte Tätigkeit bereits rechtmäßig im Land meiner Niederlassung aus.
- c) Ich werde eine Niederlassung in einem Anlage A Handwerk in Deutschland gründen oder eine Betriebsleiterfunktion wahrnehmen.

2. Wie weise ich nach, dass ich Staatsangehörige(r) der EU/EWR Staaten oder der Schweiz bin?

Zum Nachweis Ihrer Staatsangehörigkeit fügen Sie bitte Ihrem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei.

3. In welchem Umfang muss ich die beantragte Tätigkeit in den EU/EWR-Staaten oder der Schweiz ausgeübt haben?

Grundsätzlich muss die beantragte Tätigkeit in Vollzeit ausgeübt worden sein. Sollten mehrere Tätigkeiten als Selbständiger oder lediglich eine angestellten Beschäftigung in Teilzeit ausgeübt worden sein, verlängert sich in diesem Maße der gemäß § 2 EU/EWR HwV verlangte Zeitraum der Berufserfahrung.

4. Was versteht man unter einer rechtmäßigen Niederlassung?

Im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HwO bedeutet dies die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, wie die Vorschriften über den Berufszugang, der Berufs- oder der Ausbildungsqualifikation sowie aller sonstigen Bedingungen zur Berufsausübung.

5. Kann ich eine Ausnahmegewilligung nur für das Vollhandwerk beantragen oder kann ich mich auf Teile des Vollhandwerks beschränken?

Natürlich können Sie Ihren Antrag auf einen Teil des Handwerks beschränken. Wie eine solche Teiltätigkeit aussehen könnte, hängt zum einen von der bereits im Land der rechtmäßigen Niederlassung ausgeübten Tätigkeit ab und zum anderen, ob Sie in Deutschland nur eine Teiltätigkeit ausüben möchten. Wir helfen Ihnen gerne.

6. Wie kann ich meine Kenntnisse in dem beantragten Handwerk nachweisen?

Die Kenntnisse im beantragten Handwerk können entweder durch Berufserfahrung oder durch eine in den EU/EWR Staaten beziehungsweise der Schweiz abgelegte Ausbildung erfolgen.

7. Welcher Maßstab wird dem Kenntnissnachweis zugrunde gelegt?

Grundlage für die Beurteilung, ob der Kenntnissnachweis zur Erteilung der Ausnahmegewilligung erbracht ist, ist der deutsche Meistertitel in dem beantragten Handwerk.

Ansprechpartner:in

Franziska Tewes

Telefon 0251 5203-239

Telefax 0251 5203-218

franziska.tewes@

hwk-muenster.de

Jan Schwing

Telefon 0251 5203-215

Telefax 0251 5203-75215

jan.schwing@

hwk-muenster.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1

48151 Münster

 [hwk-muenster.de](https://www.hwk-muenster.de)

8. In welchem Umfang muss die in den EU/EWR Staaten oder in der Schweiz erlangte Berufserfahrung nachgewiesen werden?

In § 2 EU/EWR HwV ist abschließend aufgelistet, in welchem Rahmen die erlangte Berufserfahrung anerkannt werden kann. Grundsätzlich wird von einer sechsjährigen Berufserfahrung als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher ausgegangen. Dieser Zeitraum kann sich durch eine vorherig abgelegte Ausbildung oder ein Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer verkürzen. Die Tätigkeit darf jedoch nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet worden sein.

9. Wie weise ich die Berufserfahrung nach?

Ihre Berufserfahrung weisen Sie durch eine sogenannte EU-Bescheinigung nach. In diesem behördlichen Dokument wird dargelegt, welche Tätigkeit Sie über welchen Zeitraum ausüben. Welche Behörde Ihnen eine derartige Bescheinigung in Ihrem Herkunftsland ausstellen kann, erfragen Sie bitte bei dem Wirtschaftsministerium Ihres Herkunftslandes, also dem EU/EWR Staat oder der Schweiz, in welchem Sie tätig waren.

10. Wenn die deutsche Meisterprüfung als Referenz dient, wie weise ich meine betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nach?

Ihre betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse werden durch Ihre Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher in den EU/EWR Staaten oder der Schweiz nachgewiesen.

11. Kann ich für jedes Anlage A Handwerk den erforderlichen Kenntnisnachweis durch den Nachweis von Berufserfahrung erbringen?

Nein, für das Schornsteinfeger-Handwerk, das Augenoptiker-Handwerk, das Hörgeräteakustiker-Handwerk, das Orthopädietechniker-Handwerk und das Orthopädienschuhmacher-Handwerk ist dies nicht möglich.

12. Welche Ausbildungsnachweise können zur Prüfung eingereicht werden?

a) Gemeinsame Ausbildungsrahmen und gemeinsame Ausbildungsabschlüsse i.S.v. § 4 EU/EWR HwV Nachweise, die aufgrund eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens oder eines gemeinsamen Ausbildungsabschlusses i.S.v. § 4 EU/EWR HwV erlangt worden sind, werden direkt als Kenntnisnachweis anerkannt, wenn die gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder Ausbildungsabschlüsse ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden. Der Nachweis muss als beglaubigte Kopie nebst Übersetzung eingereicht werden. **Zurzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland weder ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen oder gemeinsame Ausbildungsabschlüsse i.S.v. § 4 EU/EWR HwV eingeführt worden.**

b) Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

Diese werden in dem Verfahren nur zugelassen, wenn ein Staat der EU oder der EWR oder die Schweiz diese bereits anerkannt hat. Allerdings hat noch eine inhaltliche Überprüfung zu erfolgen, da dieser Nachweis mit der deutschen Meisterprüfung in dem beantragten Handwerk abgeglichen werden muss. Der Nachweis muss als beglaubigte Kopie nebst Übersetzung eingereicht werden.

c) Allgemeine Ausbildungsnachweise

Hierunter fallen sonstige Abschlüsse, die im Herkunftsland bestanden wurden. Der Nachweis muss als beglaubigte Kopie nebst Übersetzung eingereicht werden. Sollte es keine inhaltliche Übereinstimmung mit dem deutschen Meistertitel in dem beantragten Handwerk geben, können die Defizite durch eine Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

13. Werden in diesem Verfahren auch Hochschulabschlüsse anerkannt?

Nein, Hochschulabschlüsse können in diesem Verfahren nicht anerkannt werden. Sofern Sie über einen Hochschulabschluss aus dem europäischen Ausland verfügen, prüfen wir gerne gemeinsam mit Ihnen die Möglichkeiten der Handwerksrolleneintragung.

- 14. Was passiert, wenn die abgelegte Ausbildung inhaltlich nicht ausreichend ist?**
Sollte die von Ihnen abgelegte Ausbildung nicht inhaltlich mit der deutschen Meisterprüfung in dem beantragten Handwerk übereinstimmen, können die fehlenden Kenntnisse durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.
- 15. Werden bei der Überprüfung der Ausbildung die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse ebenfalls direkt anerkannt?**
Nein, da es sich um die Überprüfung einer Qualifikation handelt, müssen in diesem Fall die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- 16. Was ist eine Eignungsprüfung?**
Die Eignungsprüfung ist eine formlose Überprüfung bei einem Sachverständigen, der von der Handwerkskammer Münster benannt wird. Die Beauftragung des Sachverständigen durch die Handwerkskammer Münster ist erforderlich, weil zum einen die Sachverständigen den einzelnen Kammerbezirken zugeordnet sind und zum anderen die große Anzahl der Anträge eine Verteilung der Anträge erforderlich macht, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten.
- 17. Wie sieht eine solche Eignungsprüfung aus?**
Bevor Sie einen Termin für eine Überprüfung mit dem Sachverständigen vereinbaren, führen Sie mit dem Sachverständigen ein Vorgespräch. In diesem Gespräch erklärt er Ihnen den Ablauf der Prüfung und nennt Ihnen Materialien/Literatur zur Vorbereitung auf die Überprüfung. Die Überprüfung findet auf Deutsch statt. Ein Dolmetscher ist nicht zulässig.
- 18. Benötige ich einen Vorbereitungskurs, um die Eignungsprüfung zu bestehen?**
Nein, sie bereiten sich selbstständig mit den Hinweisen des Sachverständigen auf die Prüfung vor. Bei dieser Prüfung handelt es sich nicht um eine schulische Prüfung, sondern um eine formlose Überprüfung Ihrer Kenntnisse.
- 19. Entstehen mir zusätzliche Kosten, wenn ich eine Eignungsprüfung ablege?**
Ja, die Kosten richten sich nach dem Aufwand des Sachverständigen. Bitte fragen Sie den Sachverständigen im Vorgespräch, wie hoch diese Kosten sein können.
- 20. Was ist ein Anpassungslehrgang?**
Sollten nur Teilbereiche des beantragten Handwerks durch die abgelegte Ausbildung nicht nachgewiesen werden können, kann von der Handwerkskammer Münster ein Anpassungslehrgang angeordnet werden. Da der deutsche Meistertitel als Referenz für den Qualifikationsnachweis dient, muss ein Lehrgang auf Meisterniveau bei einem anerkannten Bildungsträger abgelegt werden. Welcher Bildungsträger anerkannt wird, können Sie bei uns erfragen.
- 21. Entstehen mir zusätzliche Kosten, wenn ich einen Anpassungslehrgang ablege?**
Ja, die Kosten richten sich nach dem Kostenspiegel des Bildungsträgers.
- 22. Wenn ich eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ablegen muss, kann ich trotzdem direkt eine Eintragung in die Handwerksrolle erlangen und tätig werden?**
Nein, die Erteilung der Ausnahmegewilligung und die Eintragung in die Handwerksrolle müssen abgewartet werden.
- 23. Kann ich den Antrag zurücknehmen, wenn mir die Kosten für eine Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang zu hoch sind?**
Ja, bitte geben Sie uns sofort Bescheid, wenn Sie Ihren Antrag nach dem Vorgespräch mit dem Sachverständigen zurücknehmen möchten und informieren Sie direkt den Sachverständigen. Im Fall des Anpassungslehrgangs informieren Sie uns bitte ebenfalls direkt und kündigen Sie bitte sofort einen bereits geschlossenen Vertrag mit dem Bildungsträger.

24. Ist die Antragsrücknahme kostenfrei?

Nicht immer. Sprechen Sie uns bitte direkt an, damit wir klären können, ob in Ihrem Fall eine kostenfreie Antragsrücknahme möglich ist.

25. Was passiert, wenn ich einen Antrag gestellt habe und die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht erfülle?

- a) Sie ziehen den Antrag zurück.
- b) Wir stellen den Antrag mangels Mitwirkung ein.
- c) Wir lehnen den Antrag ab.

26. Was muss ich beim Ausfüllen des Antrags beachten?

Bitte füllen Sie den Antrag komplett aus. Nur wenn der Antrag komplett ausgefüllt ist, können wir diesen bearbeiten. Besonders wichtig ist, dass Sie die Datenschutzerklärung und den Antrag unterschreiben. Wir benötigen also zwei Unterschriften von Ihnen.

27. Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Sämtliche Nachweise, die unter Punkt II und III angegeben wurden, also die EU-Bescheinigung oder die Ausbildungsnachweise.

28. Benötigen Sie eine deutsche Übersetzung?

Ja, die Übersetzungen müssen durch in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberlandesgerichte zugelassene Übersetzer/Übersetzerinnen vorgenommen werden.

29. Benötigen Sie alle Unterlagen im Original?

Nein, bitte senden Sie uns nur Kopien, da diese zu Ihrer Akte genommen werden. Sollten Sie Nachweise aus dem Ausland einreichen, benötigen wir zusätzlich eine deutsche Übersetzung, die von einem anerkannten Dolmetscher durchgeführt wurde. Falls wir Fragen zu Ihren Unterlagen haben, werden wir uns mit Ihnen direkt in Verbindung setzen und möglicherweise Originale nachfordern.

30. Müssen die Kopien beglaubigt sein?

Die Kopien der Ausbildungsnachweise müssen beglaubigt sein.

31. Ich brauche weitergehende Hilfe bei der Antragstellung. Was soll ich tun?

Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne am Telefon, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch weiter.